

Die Entdeckung der Fälschungen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **49 (1938)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. Die Tschudische Familienlegende.

1. Kapitel.

Die Entdeckung der Fälschungen.

Seit den Untersuchungen des Luzerners Jos. Eutyck Kopp zur Entstehung der Eidgenossenschaft wurde das Vertrauen, das man früher — abgesehen von einigen im aufgeklärten 18. Jahrhundert laut gewordenen Zweifeln — dem „Vater der Schweizergeschichte“ und seinem Werk entgegengebracht hatte, nicht mehr überall geteilt. Gilg Tschudi habe die Urkunden nach den Chroniken gedeutet, erklärte Kopp, statt umgekehrt die Wahrhaftigkeit der Chronisten an den authentischen Zeugnissen der Urkunden zu prüfen, und nicht allein Irrtümer seien ihm unterlaufen, sondern er habe auch seine Phantasie in unerlaubter Weise walten lassen und sich absichtlicher Täuschungen schuldig gemacht. Als dann Theodor Mommsen 1854 nachwies, dass Tschudi auch bei seinen Ergänzungen zu den römischen Inschriften in Helvetien höchst willkürlich und bisweilen sogar unehrlich verfahren war, indem er in einigen Fällen seine Zusätze zu unvollständig überlieferten Texten als vollständigere Lesarten nach den Originalen darstellte, während es in Wirklichkeit nur von ihm selbst fabrizierte Interpolationen sind, nahm die kritische Bewegung gegen den Chronisten und Forscher ihren Fortgang.

Allein erst mit dem Aufschwung der Lehre von den Urkunden und der intensiveren Beschäftigung mit diesen wichtigen und im allgemeinen zuverlässigsten Dokumenten der Vergangenheit gewann der schwerste Vorwurf gegen Tschudi feste Gestalt, der Vorwurf nämlich, zum Vorteil der eigenen Familie eine Reihe von Fälschungen begangen zu haben. Verschiedene Urkundenpublikationen führten notwendig zur Heranziehung der von Tschudi gegebenen Texte, zur Vergleichung derselben mit den noch erhaltenen Originalen und zur näheren Untersuchung

der von Tschudi allein überlieferten Urkunden. Unter diesen letztern erregten die Dokumente über das Glarner Meieramt, das dreieinhalb Jahrhunderte lang im Besitz der Familie Tschudi gewesen sein sollte, immer stärkeres Interesse. Der Weg vom ersten Verdacht bis zur Gewissheit für die Fachgelehrten, dass es sich hier um eine raffinierte Fälschung handle, war lang und mühsam, und noch bis in die letzte Zeit hinein haben sich Berufene und Unberufene mit dieser Angelegenheit befasst. Ihre Entwicklung möge daher kurz geschildert werden.

Als erster erklärte der Bearbeiter des „Schweizerischen Urkundenregisters“, Dr. Basilius Hidber, im Jahre 1865 zwei glarnerische Meieramtsurkunden von 1029 und 1128 für unecht, ohne seine Ansicht näher zu begründen.¹⁾ Zur gleichen Zeit hatte auch der Zürcher Historiker Georg v. Wyss die feste Ueberzeugung gewonnen, dass diese beiden Dokumente spätere Erfindungen sein müssten und dass ihr Urheber kein anderer als Gilg Tschudi selber sein könne.²⁾ Aber er brachte es nicht über sich, durch eine öffentliche Anklage dem Ruhme des grossen Geschichtschreibers Abbruch zu tun, nur privat machte er Dr. Joh. Jakob Blumer, den Bearbeiter der glarnerischen Urkundensammlung, auf die Unechtheit dieser zwei Urkunden aufmerksam. Blumer selber, der genau genommen nicht Fachmann war und sich mit Urkundenlehre und Urkundenkritik speziell nicht befassen konnte, war anscheinend kein Verdacht aufgestiegen. Wohl war dem scharfsinnigen und unermüdlichen Forscher ein schon Kopp aufgefallener Widerspruch zwischen einer unzweifelhaft echten, ebenfalls das Meieramt berührenden, in Tschudis Chronik fehlenden Urkunde von 1240 und einer andern nur von Tschudi überlieferten von 1256 nicht entgangen.³⁾ Allein er suchte lieber nach andern Auswegen, als dass er dem Gedanken einer Fälschung durch Tschudi Raum gab, gleich wie er schon früher die Beschuldigungen Kopps von sich gewiesen hatte, soweit sie sich auf absichtliche Erdichtungen des Glarner Geschichtschrei-

¹⁾ Schweiz. Urkundenregister, herausg. v. d. Allg. Geschichtsforsch. Gesellsch. d. Schweiz, I, S. 324 Nr. 1296 (Urk. v. 29. März 1029), S. 505 f., Nr. 1661 (Urk. v. 26. Febr. 1128).

²⁾ Jahrb. Glarus 30, S. 1 ff., G. v. Wyss, Zu den Forschungen von Schulte über Aeg. Tschudi.

³⁾ Kopp, Gesch. d. eidg. Bünde II, 1 S. 286 Anm. 4). Urk. Glarus Nr. 11, 15.

bers bezogen.⁴⁾ Immerhin liess es seine Gewissenhaftigkeit nicht zu, die Ueberzeugung Hidbers und Georgs v. Wyss von der Unechtheit der beiden Urkunden von 1029 und 1128 ganz zu verschweigen, sondern er erwähnte sie im Inhaltsverzeichnis zum ersten Band der glarnerischen Urkundensammlung.⁵⁾ Eines eigenen Urteils darüber enthielt er sich, und auch in seiner Abhandlung über Gilg Tschudi als Geschichtschreiber vom Jahre 1874⁶⁾ wird man vergeblich nach dem Vorwurf der Unehrlichkeit suchen, da Blumer bis zu seinem Ende in der Vorstellung von dem untadeligen Charakter seines berühmten Landsmannes befangen war. Auch G. v. Wyss war trotz seiner Ueberzeugung von der Erfindung der beiden Dokumente aus dem 11. und 12. Jahrhundert so weit davon entfernt, die übrigen Glieder in der Kette der Meieramtsurkunden zu verdächtigen, dass er 1877, als der Kopp und Blumer aufgefallene Widerspruch neuerdings zur Sprache kam, die grösste Mühe aufwandte, um das Rätsel zu lösen.⁷⁾ Gleichzeitig gab endlich Hidber in der Einleitung zum zweiten Band des Schweizerischen Urkundenregisters eine nachträgliche Erklärung für seine im ersten Band ausgesprochene Behauptung, die Meieramtsurkunde aus dem 11. Jahrhundert sei unecht.⁸⁾ Ebenso tönte er an, dass Tschudi der Fälscher sein müsse und dass sich dieser zudem Urkunden aus schweizerischen Archiven eigenmächtig angeeignet habe. Doch scheinen diese bei-
läufigen, an nicht sehr sichtbarer Stelle veröffentlichten Bemerkungen Hidbers keine grosse Aufmerksamkeit erregt zu haben, und es dauerte noch über zehn Jahre, bis ein neuer ernsthafter Angriff auf Tschudis Glaubwürdigkeit erfolgte.

Friedrich Salomon Vögelin, der ungemein vielseitige und stark kritisch veranlagte Vertreter des kunst- und kulturgeschichtlichen Faches an der Universität Zürich, hatte es sich seit langem zur Aufgabe gemacht, das Werk des Aegidius Tschudi nach allen Richtungen hin zu erforschen und die Vorzüge und Schwä-

4) Blumer, Das Thal Glarus unter Säckingen (Arch. f. Schweiz. Gesch. 3, 1844, S. 1 ff., vgl. besonders S. 62 Anm. 22.

5) Urk. Glarus I, Anmerk. zu Nr. 3 und 6.

6) Jahrb. Glarus 10, S. 81 ff.

7) Anz. f. Schweiz. Gesch. 2, S. 212 f., 228, 273 ff.

8) Schweiz. Urkundenreg. II, 1877, S. L II Nr. 1296, Urk. von 1029. Ueber die von ihm ebenfalls angefochtene Urkunde von 1128 äussert sich Hidber hier nicht mehr.

chen desselben möglichst aufzuhellen. In einer glänzenden Abhandlung⁹⁾ hatte er den Beweis erbracht, dass Mommsen Tschudi Unrecht getan hatte, freilich nicht in Bezug auf die schon erwähnten willkürlichen Ergänzungen der römischen Inschriften und die sich daran anknüpfenden unwahren Behauptungen, wohl aber darin, dass er die Sammlung der Inschriften dem Chronisten Johannes Stumpf, dem Zeitgenossen Tschudis, als Verdienst anrechnete und Tschudi zu dessen Abschreiber stempelte, während in Wahrheit das Verhältnis umgekehrt ist. Vögelin dehnte jedoch seine Studien nicht nur auf die Arbeiten Tschudis über die älteste Geschichte, sondern auf dessen Hauptwerk aus und hatte eben umfassende Publikationen über Tschudis erste eigenhändige Niederschrift der Schweizerchronik und die urkundlichen Grundlagen derselben vorbereitet, als ihn im Oktober 1888 der Tod mitten in der Arbeit abrief. Sein Nachlass diente auf seinen Wunsch seinem Kollegen G. v. Wyss zur Ausarbeitung jener geplanten und nicht mehr vollendeten Studie über den Urtext der Chronik.

In dieser auf Neujahr 1889 erschienenen Abhandlung bespricht nun G. v. Wyss ausführlich jene beiden glarnerischen Urkunden von 1029 und 1128, die er und natürlich auch Vögelin längst als gefälscht erkannt hatten.¹⁰⁾ Und hier wirft er die Frage auf: wer mag der Urheber der beiden Urkunden sein? „Wir würden Bedenken tragen“, meint er, „Tschudi für denselben zu halten, wenn nicht die Tatsache erwiesen vorläge, dass er in seinen letzten Jahren eigenen, früher vermutungsweise (und oft sehr richtig) aufgestellten Ergänzungen zu seinen römischen Inschriften ganz willkürlich einstige wirkliche Existenz auf den gesehenen Denkmalen selbst zuschrieb. So kann er auch diesen aus eigenen Konjekturen hervorgegangenen angeblichen Urkunden der Jahre 1029 und 1128 später Existenz zugeschrieben haben, als hätte er sie einst wirklich gesehen. — Schwer bleibt es immerhin zu begreifen, welche Beweggründe, auf beiden Gebieten, der Inscriptioes und der Urkunden, den gelehrten Ge-

⁹⁾ Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 11, 1886, S. 30 ff.

¹⁰⁾ G. v. Wyss, Die eigenhändige Handschrift der Eidgenöss. Chronik des Aegidius Tschudi in der Stadtbibliothek Zürich (Neujahrsblatt der Stadtbibl. Zürich, 1889) S. 13.

schichtsforscher zu solcher Abweichung vom Pfade einfacher historischer Wahrheit zu bringen vermochten.“

Schonender hätte sich G. v. Wyss nicht ausdrücken können. Seine milde Beurteilung des Falles rührt daher, dass er glaubte, Tschudi habe vermitteltst der beiden erdichteten Urkunden einer historischen Tatsache, dem Besitz des glarnerischen Meieramtes durch die Familie Tschudi seit dem Anfang des 10. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, weitere Stützen geben wollen. Dass die Tschudi wirklich Meier von Glarus gewesen, wie noch etliche andere, nur von Gilg Tschudi überlieferten Dokumente zeigten, daran zweifelte G. v. Wyss damals nicht.

Kurz nach dieser teilweise auf dem Nachlass Vögelins beruhenden Publikation erschien eine weitere unvollendete Arbeit desselben, indem sein Schüler, Emil Krüger, die Untersuchungen seines Lehrers über die urkundlichen Grundlagen der Chronik Tschudis in den Jahren 1889/90 herausgab und mit einem Nachwort begleitete.¹¹⁾ Vögelin hatte beabsichtigt, diese Untersuchungen vorläufig bis zum Jahre 1200 durchzuführen, völlig abschliessen konnte er sie jedoch nur bis zum Jahre 1000. In einer Vorrede zu diesem unvollendeten Werke bezeichnete er es u. a. als eines seiner Ziele, zu untersuchen, ob Tschudi Fälschungen, sei es einzelner Ausdrücke oder ganzer Urkunden, nachzuweisen seien, und bei der Besprechung einer Urkunde von 906, der ersten, die Tschudi als Zeugnis für einen Ahnen in Anspruch nimmt, erklärte er geradezu, diese Urkunde bilde den Ausgangspunkt einer Familienlegende, deren Unhaltbarkeit er anderswo nachweisen werde.¹²⁾ Noch bestimmter drückt sich Krüger, der Herausgeber der unvollendeten Arbeit Vögelins, aus. Er sagt: „Dass Tschudi diese „Familiendition“ erst erfunden hat, und dass er zu ihrer Fortführung und Vervollständigung mehrere von ihm in seiner Chronik gegebenen Urkunden direct gefälscht hat, davon war Vögelin nicht nur überzeugt, sondern er hatte dafür auch die vollständigsten Beweise gesammelt, deren Veröffentlichung er einer spätern Arbeit vorbehalten hatte.“¹³⁾ — Man sieht, nur der frühzeitige Tod Vögelins war die Ursache, dass jene Fälschungen des

¹¹⁾ Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 14, S. 111 ff.; 15, S. 183 ff.

¹²⁾ Vögelin, Jahrb. 15, S. 308.

¹³⁾ Vögelin, Jahrb. 15, S. 385.

berühmten Glarner, die am meisten Aufsehen erregt haben, nicht durch einen schweizerischen Gelehrten aufgedeckt und allgemein bekannt wurden. Dass die Fälschungen bestanden, war schon 1890 in einer schweizerischen Zeitschrift zu lesen, nur die Beweise dafür waren noch nicht öffentlich erbracht.

Diese Aufgabe löste dann drei Jahre später der deutsche Gelehrte Aloys Schulte, der schon 1887 in seiner „Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten“ beiläufig von den „Fälschungen Tschudis“ gesprochen hatte.¹⁴⁾ 1893 erschien im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte unter dem Titel „Gilg Tschudi, Glarus und Säkingen“ jene Abhandlung, die nicht nur kraft wissenschaftlicher Argumentation einer bisher geglaubten Legende den Boden entzog, sondern auch die älteste Glarnergeschichte auf eine neue und solidere Basis stellte, zugleich aber in Glarus selber bei manchen einen Sturm der Entrüstung hervorrief. Um die damalige Erregung zu begreifen, muss man beachten, dass die Forschungsergebnisse, soweit sie Urkundenfälschungen Tschudis betrafen, kaum über den engen Kreis der Historiker hinausgedrungen waren. Nur die Tatsache, dass die Darstellung des glarnerischen Geschichtschreibers, besonders seine Erzählung von der Entstehung des Schweizerbundes, von Irrtümern und Ausschmückungen nicht frei sei und nicht überall auf volle Unparteilichkeit Anspruch machen könne, dürfte damals den Gebildeten geläufig gewesen sein.¹⁵⁾ Weder die Kritik Hidbers noch die Georgs v. Wyss in Bezug auf die beiden Urkunden von 1029 und 1128 war im Glarner Historischen Verein jemals erörtert worden. Der Tod Salomon Vögelins im Oktober 1888 hatte allerdings einen Nachruf und eine Besprechung seiner Arbeiten durch den Präsidenten des Vereins schon deswegen veranlasst, weil vornehmlich die letzten Studien Vögelins Aegidius Tschudi gegolten hatten. Allein in dieser 1891 erschienenen Skizze über die Verdienste Vögelins um die Tschudiforschung,¹⁶⁾ die nebenbei auch die Untersuchungen Georgs v. Wyss berührt und in der Hauptsache Zitate aus den betreffenden Arbeiten der beiden Hi-

¹⁴⁾ S. 97, Anm. 2. Schulte sagt hier „Ueber die folgende Zeit vergl. Kopp (Geschichte der eidg. Bünde II, 1) 282 ff., doch sind dort die Fälschungen Tschudis benutzt“.

¹⁵⁾ Vergl. Jahrb. Glarus 10, S. 1 ff., Prot. d. Histor. Vereins, und S. 81 ff.

¹⁶⁾ Jahrb. Glarus 26, S. I - XX.

storiker gibt, sind nur die Worte Vögelins über die „Familienlegende“, deren Ausgangspunkt die Urkunde von 906 bilde, angeführt; mehr über die heikle Angelegenheit verlauten zu lassen, wagte offenbar der Präsident des glarnerischen Historischen Vereins nicht. So ist es nicht verwunderlich, dass die Publikation Schultes in den Kreisen der gebildeten Glarner wie ein Blitzstrahl einschlug, denn immer noch verehrten sie in Gilg Tschudi den grossen Landsmann und unvergleichlichen Geschichtsforscher, auf den man als Glarner stolz sein durfte. Die Anklage, dass er die Geschichte des eigenen Landes aus persönlicher Eitelkeit zur Verherrlichung seines Geschlechtes verfälscht habe, verletzte somit starke lokalpatriotische Gefühle. Vollends aber musste es für die Träger seines Namens schmerzlich sein, wenn ihre ältesten Vorfahren von dem Piedestal, auf das sie Gilg Tschudi gestellt hatte, hinabsteigen und in das Dunkel zurücktreten mussten, das in der Frühzeit alle Glarner gleichmässig umhüllt.

Zunächst gesellten sich in Glarus zur vorsichtigen Zurückhaltung der massgebenden Geschichtsfreunde dilettantische, unwesentliche Versehen Schultes breitschlagende Angriffe und eine unwissenschaftliche Kritik seiner Ergebnisse, wie es bei der Einstellung der öffentlichen Meinung nicht anders zu erwarten war.¹⁷⁾ Nachdem aber der Präsident der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, G. v. Wyss, auf der Jahresversammlung derselben im September 1893¹⁸⁾ in der Frage der Meieramtsurkunden sich ganz auf die Seite Schultes gestellt und die Beweise für ihre Erdichtung als vollgültig angenommen hatte, so sehr er im übrigen den Verdiensten Tschudis Gerechtigkeit widerfahren liess, dürfte selbst unter den rabiaten Tschudi-verehrern eine gewisse Unsicherheit Platz gegriffen haben. Die Absicht Georgs v. Wyss, im glarnerischen Historischen Verein die Sache zu behandeln, vereitelte sein Tod im Dezember 1893, doch fand der geplante, schon ausgearbeitete Vortrag Aufnahme im Jahrbuch des genannten Vereins.¹⁹⁾

In dessen Schoss wurde dann die Angelegenheit während zweier Jahre eifrig erörtert.²⁰⁾ Es zeigte sich, dass nicht nur die

17) Vgl. Neue Glarner Zeitung 1893, Nr. 162, 171, 186—190.

18) Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. 7, 1894, S. 4 ff.

19) Jahrb. Glarus 30, S. 1 ff.

20) Jahrb. Glarus 30, S. XI ff.; 31, S. IV—XIV, XVI—XXI.

Fachhistoriker, sondern auch diejenigen, die sich mehr aus Berufung als infolge ihres Berufes mit Geschichte befassten und weniger dank ihren Kenntnissen als kraft einer natürlichen kritischen Begabung zur Urteilsbildung befähigt waren, die Argumente Schultes und seine Ergebnisse durchaus anerkannten, während da, wo Gefühlsmomente den wissenschaftlichen Instinkt verdrängten, die Ablehnung oder zum mindesten starke Zweifel von vornherein gegeben waren. Diese Erscheinung war natürlich nicht nur für Glarus typisch, handelte es sich doch bei Gilg Tschudi um eine Persönlichkeit, deren Bedeutung weit über den Heimatkanton und seine Geschichte hinausreichte. Der Rettungsversuch des hochverdienten, aber schon über achtzig Jahre alten Bündners P. C. v. Planta bedeutete allerdings einen Fehlschlag.²¹⁾ Was er sinn- und grundlos Schulte vorwarf, nämlich dass dieser sich in die vorgefasste Meinung, Tschudi sei ein Fälscher, verbohrt habe, tat Planta in umgekehrter Richtung selber, indem es für ihn von vornherein feststand, dass der grosse Geschichtschreiber kein Fälscher gewesen sein könne. Nur so war es möglich, dass bei seiner Beweisführung immer eine der angefochtenen Urkunden die Stütze für eine andere abgeben musste und dass er Angaben Früherer ins Feld führte, die wieder nur auf den Erfindungen Tschudis beruhten. Mit einer einzigen Ausnahme vermochte er daher zur Widerlegung Schultes nichts Triftiges vorzubringen.

Obgleich damit der Forschung nicht gedient und für die schweizerischen Historiker im allgemeinen die Sache mit der Entdeckung Schultes entschieden war, so erhoben sich doch im Laufe der Erörterungen einige Fragen, auf die Schulte die Antwort schuldig blieb. Schon die Tatsache, dass der Umfang der Fälschungen dank einer gewissen Raffiniertheit des Fälschers und der Verzettlung seines Nachlasses nicht so leicht festgestellt werden konnte, liess für allerlei Kombinationen und Erklärungen zu seinen Gunsten Spielraum übrig, und so hat es bis in die neueste Zeit an Verteidigern Tschudis nicht gefehlt. Wenn den meisten das dafür erforderliche wissenschaftliche Rüstzeug

²¹⁾ Planta, Zu A. Schultes Abhandlung über „Gilg Tschudi, Glarus und Säckingen“ Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. 7, S. 249 ff. Ders., Schulte und Tschudi. Ein Beitrag zur histor. Kritik. Chur 1898.

mangelte, so hätte der Urheber des letzten ernstlichen Rettungsversuches, der Würzburger Professor E. Mayer, zwar darüber verfügt, allein eine erstaunliche Flüchtigkeit, die sich nicht nur beim Unwesentlichen, sondern gerade beim Entscheidenden geltend macht, lässt das Gewicht seiner Ausführungen nicht in die Wagschale fallen.²²⁾ Immerhin gaben diese zum Teil den Anstoss zu einer neuen, mit grosser Genauigkeit und äusserster Gewissenhaftigkeit geführten Untersuchung. T. Schiess, Stadtarchivar in St. Gallen und Bearbeiter der Urkundenabteilung im Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft, fühlte sich dazu verpflichtet, weil die völlige Abklärung der Frage für die Aufnahme anderer, nur durch Tschudi überlieferten Urkunden in das Quellenwerk nicht gleichgültig war. Seine eingehende Nachprüfung aller Beweise für und gegen Tschudi führte zur vollen Bestätigung von Schultes Anklagen. Auch Schiess gelangte zu dem Ergebnis, dass die ganze Reihe der verdächtigen Meieramtsurkunden als Fälschung bezeichnet werden müsse und dass der Fälscher kein anderer als Tschudi sein könne.²³⁾

Nach dieser von kompetenter Seite unternommenen Lösung der Aufgabe wäre eine weitere Bearbeitung des Themas eigentlich überflüssig, wenn nicht neuerdings, selbst im Historischen Verein des Kantons Glarus, Zweifel laut geworden wären und offenbart hätten, wie wenig man im Grunde in Glarus heute noch über die Sache unterrichtet ist. Eine nochmalige Erörterung derselben dürfte daher erwünscht sein. Vielleicht wäre sie aber doch unterblieben, wenn nicht ein besonderer Umstand die Möglichkeit geboten hätte, die Frage vom Gesichtspunkt der Textüberlieferung und Textvergleichen aus auf einer breiteren und teilweise neuen Basis zu behandeln.

Im Jahre 1930 übergab der inzwischen verstorbene Carlos von Tschudi eine Anzahl Bände aus dem Nachlass des Camerarius Joh. Jakob Tschudi, jenes eifrigen Sammlers im 18. Jahrhundert, als Depot dem glarnerischen Landesarchiv, wodurch sie der Verborgenheit in privater Hand entrissen und der öffentlichen Be-

²²⁾ E. Mayer, Zur rätischen Verfassungsgeschichte (Zeitschrift für Schweiz. Gesch. 8 (1928) S. 436 ff., Anm. 16).

²³⁾ T. Schiess, Tschudis Meieramtsurkunden (Zeitschrift f. Schweiz. Gesch. 9 (1929) S. 444 ff.)

nützung zugänglich gemacht wurden. Heute sind die wertvollen Manuskripte in den Besitz des Landesarchivs übergegangen. Fast 60 Jahre früher waren andere Teile derselben Kollektion durch eine Schenkung der Erben Dekan Zwickis von Mollis in die Glarner Landesbibliothek gelangt. Diese Manuskripte, die manches aus Tschudis Nachlass abschriftlich erhalten haben, was sonst wohl verloren wäre, gewähren in die Tschudische Familienlegende und in die Methode ihres Erfinders einen etwas tieferen Einblick, als man ihn bis jetzt hatte.

Daneben darf eine Untersuchung, die nicht zum wenigsten aus dem Rohmaterial und seiner Verarbeitung durch den Chronisten ihre Schlüsse zieht, vor allem den ersten Entwurf von Tschudis Chronik, die sog. Urschrift, nicht vernachlässigen.

Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Ausführungen mögen daher zunächst einige Angaben über die in Betracht fallenden handschriftlichen und gedruckten Arbeiten und Aufzeichnungen Gilg Tschudis und ihre Ueberlieferung an die Nachwelt folgen.